

AGENT-LETTER

Sondernewsletter VA Corona 2/2021

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (siehe [hier](#)) liegt nun vor und gilt 10 Tage, vom 8. Februar bis 17. Februar 2021.

Eine Kernbestimmung ist, dass die Betretungsverbote für Betriebsstätten des Handels und Betriebsstätten, an denen körpernahe Dienstleistungen (z.B. Friseure) erbracht werden, aufgehoben werden.

Damit sind alle Dienstleistungen und somit die Tätigkeit der Versicherungsagenten unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen weiterhin zulässig.



*KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann*

Interessenspolitischer Einsatz auf höchster Ebene: Gespräch mit Dr. Margarete Schramböck, Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und Bundesgremialobmann Horst Grandits

Durch die anhaltende COVID-19-Krise ist eine Ausweitung des Förderzeitraumes der COVID-19-Förderinstrumente dringend notwendig. In einem persönlichen Gespräch mit Frau Bundesministerin Dr. Margarete Schramböck wurde auf die Folgewirkung der Krise hingewiesen und die Position des Bundesgremiums eingebracht, dass bei den Versicherungsagenten die Umsatzrückgänge zeitverzögert eintreten und es dringend notwendig ist, den Förderzeitraum bis Mitte 2022 auszudehnen. Die Bundesministerin hat das Problem erkannt und die Position des Bundesgremiums aufgenommen.

Wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass Versicherungsagenten mit zeitverzögerten Umsatzeinbrüchen eine adäquate Unterstützung wie direkt betroffene Unternehmen erhalten. In unserem Newsletter und Homepage haben wir ihnen die COVID-19-Förderinstrumente kompakt zusammengefasst!

In unserem aktuellen Newsletter informieren wir Sie über folgende Punkte

- Die neuen Regeln der Corona Schutzverordnung
- Nutzen Sie die COVID-19-Förderinstrumente! Alle Infos im kompakten Überblick
- Homeoffice—Maßnahmenpaket 2021 liegt vor
- WhatsApp - Was die neuen Nutzungsbedingungen für Versicherungsagenten bedeuten

Die neuen Regeln der Corona Schutzverordnung

Die 4. COVID-19-SchutzmaßnahmenVO tritt am 8. Februar 2021 in Kraft und soll zunächst bis einschließlich 17. Februar 2021 gelten. Grundsätzlich gilt, dass Ihre Tätigkeit als

Versicherungsagent unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen im Innen- und Außendienst zulässig sind.

Für Versicherungsagenten, Mitarbeiter und Kunden gilt:

Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten.

Für den Kundenbereich gilt:

- Kunden haben eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.
- NEU ist die 20 m² (statt bisher 10 m²)-Regelung:

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 20 m² zur Verfügung stehen.

Ist der Kundenbereich kleiner als 20 m², so darf jeweils nur 1 Kunde den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten.

Für Versicherungsagenten und Mitarbeiter gilt:

- Dienstleistungen dürfen nur gegenüber so vielen Personen erbracht werden, als zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind.

Unsere Empfehlung: Die berufliche Tätigkeit soll vorzugsweise außerhalb des Arbeitsplatzes stattfinden (Homeoffice), vorausgesetzt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht darüber Einvernehmen. Im Sinne einer Risikominimierung empfehlen wir zudem möglichst auf Einzelberatung umzusteigen.

- Mitarbeiter/Versicherungsagenten mit unmittelbarem Kundenkontakt müssen spätestens alle 7 Tage einen negativen Test vorweisen. Kann ein negativer Nachweis nicht erbracht werden, ist eine FFP2-Maske zu tragen.
- Getestete Mitarbeiter/Versicherungsagenten müssen an Arbeitsorten dennoch zumindest eine herkömmliche MNS-Maske tragen, sofern Kontakt mit anderen Personen (z.B. Kunden, Kollegen) nicht verlässlich ausgeschlossen ist.

Die Maskenpflicht besteht auch dann, wenn eine Schutzvorrichtung (z.B. Plexiglaseinrichtung) vorhanden ist.

Weiterführende Informationen finden Sie beim Corona-Infopoint der Wirtschaftskammern wko.at/corona.

Nutzen Sie die COVID-19-Förderinstrumente! Alle Infos im kompakten Überblick

Die Bundesregierung bietet den heimischen Betrieben mit einer Reihe von COVID-19-Förderinstrumenten Unterstützung an. Da ist es nicht immer leicht den Überblick zu behalten und zu wissen, welche Förderungen für das eigene Unternehmen überhaupt in Frage kommen.

Damit Sie sich einen Überblick verschaffen können, haben wir nun eine kompakte Übersicht zusammengestellt.

Generell gilt: Versicherungsagenten oder ihre Geschäftspartner können die Förderungen - sofern die allgemeinen Zugangskriterien erfüllt sind - beantragen.

Förderinstrumente ab Jänner 2021			
Umsatzrückgang: 0% -29,99%	Umsatzrückgang: 30% -39,99%	Umsatzrückgang: 40% -49,99%	Umsatzrückgang: 50% - 100%
Kein Zuschuss	Fixkostenzuschuss II	Fixkostenzuschuss II + Ausfallbonus	Fixkostenzuschuss II + Ausfallbonus + Härtefallfonds

Auf www.dieversicherungsagenten.at finden Sie alle Informationen zu den Förderinstrumenten.

Homeoffice–Maßnahmenpaket 2021 liegt vor

Die lang ersehnte Regelung zum Homeoffice ist nun fertig. Bei den Themen Freiwilligkeit, Arbeitsmittel und Aufwandsersatz, Betriebsvereinbarung, arbeitsrechtliche Regelungen, Steuer, Arbeitnehmerschutz, Haftung und Unfallversicherung konnten sich die Bundesregierung und die Sozialpartner, sowie die Industriellenvereinigung auf einen gemeinsamen Standpunkt einigen. Die Rechtsvorschriften werden derzeit erarbeitet und im Anschluss dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Bestimmungen im Detail finden Sie [hier](#).

Hinweis: Eine Mustervereinbarung wird derzeit von den Sozialpartnern und der Industriellenvereinigung erarbeitet und steht demnächst zur Verfügung.

WhatsApp - Was die neuen Nutzungsbedingungen für Versicherungsagenten bedeuten

Neue Nutzungsbedingungen bei WhatsApp sorgen seit Anfang des Jahres für Verwirrung. So will der Messengerdienst bestimmte Nutzerdaten mit anderen Facebook-Unternehmen und Werbepartnern teilen. Die aktuelle Diskussion ist jedoch kein neues Thema, die Datenweitergabe war schon vor 2021 in den Nutzungsbedingungen enthalten. Und auch schon vor 2021 wurde die Datenverwendung von WhatsApp und dem dahinterstehenden Facebook-Konzern kritisch gesehen.

Unabhängig von der weiteren Vorgehensweise des Messengerdienstes empfiehlt sich die Verwendung der App im Grunde zu prüfen. Generell wird WhatsApp von führenden Datenschutzexperten als problematisch eingestuft. Insbesondere die teilweise intransparente Verwendung der Daten und Datentransfers in die USA, welcher derzeit auf unsicheren Beinen steht. Gemeinsam mit den Datenschutz-Experten der WKÖ hat das Bundesgremium nun eine Empfehlung erarbeitet. Die angeführten Punkte sind als Entscheidungshilfen gedacht und sollen Ihnen Alternativen aufzeigen.

Wenn Ihr Kunde weiterhin über WhatsApp kommunizieren möchte und vertrauliche Daten übermittelt, dann ist der Kunde mit allen Konsequenzen damit einverstanden.

- In dem Fall sollten Sie die Office-Version der App (WhatsApp Business) beibehalten.
- Trennen Sie Ihr Telefonbuch technisch in Kontakte, die WhatsApp verwenden und jene, die es nicht verwenden. Mehr Infos finden Sie [hier](#).

Wenn Ihr Kunde gelegentlich WhatsApp nutzt:

- In dem Fall empfiehlt es sich, auf einen sichereren Messenger umzusteigen und diesen bei Ihren Kunden entsprechend zu kommunizieren.

Alternativen zu WhatsApp

- Gerade jetzt ist ein guter Zeitpunkt auf alternative Messenger zu wechseln. Das Thema Datensicherheit ist durch die WhatsApp-Diskussion in aller Munde, sicher auch bei Ihren Kunden.

Es gibt bereits eine Menge an alternativen Anbietern, die von Experten als datensicherer eingestuft werden, etwa Signal, Telegram, Threema und andere. Einen Überblick finden Sie [hier](#).

- Ob und wie Sie WhatsApp bei Ihrem Kundenkontakt verwenden, obliegt natürlich ganz Ihnen, gilt es hier datenschutzrechtliche und betriebswirtschaftliche Interessen abzuwägen.

Weiterführende Links

[4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 4. COVID-19-SchuMaV](#)

[Corona Testung Generalkollektivvertrag](#)

[Hotlines](#)

[WKO-Seite zu Corona](#)

[Corona und EPU](#)

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/>

www.sozialministerium.at

[Kontakte Landesgremien VA](#)

[AGES](#)

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)